

GR_GERICHTE S 2014 126 vom 25. August 2015

GR Gerichte, 2015-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_126

FR: GR_GERICHTE S 2014 126 du 25 août 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 126 del 25 agosto 2015

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 10

Juni 2014 in Bezug auf die Einschätzung der adaptierten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht umfassend und in der Beurteilung der medizinischen Situation nicht nachvollziehbar bzw. ungenügend. Aus den genannten Gründen kommt das Gericht zum Schluss, dass der Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist. Die Angelegenheit ist damit nicht spruchreif. Die Beschwerde wird daher gutgeheissen und die Sache zur Vor- nahme der erforderlichen medizinischen Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 5. Betreffend des Valideneinkommens bringt der Beschwerdeführer vor, dass er im Jahr 2013 verschiedene Landkäufe getätigt habe und diese womöglich das Betriebsergebnis geschmälert hätten und daher die Be- rechnung des Valideneinkommens nicht korrekt erfolgt sei. Wie die Be- schwerdegegnerin zu Recht darauf hinweist, hat der Beschwerdeführer es unterlassen, die geltend gemachten Landkäufe durch geeignete Doku- mente zu belegen. Ferner wurden die angeblichen Landkäufe auch nicht bei der durch den Plantahof durchgeführten Betriebsanalyse vom 28. Fe- bruar 2014 erwähnt bzw. belegt. Weiter zeigt der Beschwerdeführer in keiner Weise auf, wie und in welchem Umfang die besagten Landkäufe das Valideneinkommen beeinflussen würden. Daher erweist sich dieser Einwand als unbegründet. 6. Die Frage, ob die Betriebsaufgabe des Beschwerdeführers zumutbar ist, muss vorliegend offen gelassen werden. Gemäss Rechtsprechung ist für den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit abzustellen (vgl. BGE 138 V 457 E.3.3). Die medizinische Zumutbarkeit

- 14 - einer (Teil-)Erwerbstätigkeit steht fest, sobald die medizinischen Unterla- gen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (vgl. BGE 138 V 457 E.3.4). Da das Gericht den vorliegenden Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erachtet, muss über die Frage der Zumutbar- keit der Betriebsaufgabe im Rahmen der Neubeurteilung ebenfalls neu entschieden werden. 7. a) Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Per- son Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versiche- rungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Auch in diesem Zusammenhang gilt bereits als Obsiegen, wenn die versicherte Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjeni- gen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beur-

teilung erreicht (BGE 132 V 215 E.6.2; Urteil BGer 9C_592/2010 vom 23. März 2011 E.2.1). b) Nach Art. 78 Abs. 1 VRG hat die unterliegende Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht abweichend von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erscheint ein Kostenansatz von Fr. 700.-- angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten im Sinne von Art. 73 VRG zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin.

- 15 - c) Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht mit Honorarnote vom 5. Januar 2015 einen Betrag von Fr. 2'485.75 geltend. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 2'168.-- für 13.55 Stunden à Fr. 160.--, Auslagen für Kopien von Fr. 83.-- (Fr. 1.--/ Kopie), Portokosten von Fr. 29.20, Telefongebühren von Fr. 21.40 sowie einer Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 184.15 (8 % von Fr. 2'301.60). Dieser Aufwand erscheint dem Gericht hinsichtlich des geltend gemachten Arbeitsaufwands von 13.55 Arbeitsstunden ohne weiteres als angemessen. Hingegen ist der Spesenaufwand, insbesondere jener für 83 Kopien à Fr. 1.--, nicht gerechtfertigt. Dies zumal die IV-Stelle der versicherten Person bzw. deren Rechtsvertretung in der Regel das IV-Dossier kostenlos zustellt, wobei die Zustellung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (Akten-CD) verlangt werden kann. Da im vorliegenden Fall gleichwohl Spesen angefallen sind (Porto, Telefon, anderweitige Kopien), ist der Beschwerdeführer hierfür mit der üblichen Spesenpauschale von 3 %, somit Fr. 65.05 (3 % von Fr. 2'168.--), zu entschädigen. Folglich sind der Beschwerdeführerin durch das vorliegende Verfahren Parteikosten im Betrag von Fr. 2'411.70 entstanden (Honorar von Fr. 2'168.-- plus Barauslagen von Fr. 65.05 sowie Mehrwertsteuer von Fr. 178.65 (8 % von Fr. 2'233.05 [Fr. 2'168.-- plus Fr. 65.05])). Die IV-Stelle schuldet dem Beschwerdeführer folglich eine reduzierte ausssergerichtliche Parteientschädigung im Betrag von Fr. 2'411.70. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.